

## Kürzung der ordentlichen Kinder- und Waisenrenten

Seit der Einführung der 9. AHV-Revision erfolgt eine Kürzung der Kinder- und Waisenrenten bei Überversicherung.

### Grundsätze

Kinder- und Waisenrenten werden gekürzt, wenn sie zusammen mit der Rente des Vater oder der Mutter 90% des für diese Rente jeweils massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens übersteigen (Art. 38<sup>1</sup> IVG).

Um allen Rentenberechtigten mit Kindern ein Mindesteinkommen zu garantieren, wurde eine untere Kürzungsgrenze festgelegt. Die Kinder- und Waisenrenten werden nicht gekürzt, wenn sie zusammen mit der Rente des Vaters oder der Mutter nicht mehr betragen als die Summe aus 150% des Mindestbetrages der Altersrente und aus den Mindestbeträgen von drei Kinder- oder Waisenrenten. Dieser Betrag erhöht sich mit dem vierten Kind pro Kind um den monatlichen Höchstbetrag der Altersrente (Art. 54 AHVV).

### Beispiel (gültig für die Jahre 2011/12)

Invaldität des Vaters (35), Frau (34), 6 Kinder unter 18 Jahren, aufgewertetes massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen aus den individuellen Konti der AHV beträgt CHF 34'800.-.

### Rentenberechnung gemäss Rententabelle

Einfache monatliche IV-Rente des Vaters	CHF	1'612.-
+ 6 monatliche Kinderrenten à CHF 645.-	CHF	3'870.-
= monatliche Rente	CHF	5'482.-
= jährliche Rente	CHF	65'784.-

Da die jährliche Rente aber 90% des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens ( $90\% \cdot \text{CHF } 34'800.- = \text{CHF } 27'840.-$ ) übersteigt, tritt eine Kürzung der Kinderrente ein. Unter Beachtung der unteren Kürzungsgrenze ergibt sich folgender Rentenbetrag:

### Berechnung der Kürzungsgrenze

150% der minimalen einfachen monatlichen Altersrente	CHF	1'740.-
+ 3 minimale monatliche Kinderrenten à CHF 464.-	CHF	1'392.-
= monatliche Minimalrente	CHF	3'132.-
= jährliche Minimalrente	CHF	37'584.-
+ 3 Beträge für 4. und weitere Kinder à CHF 2'320.-	CHF	6'960.-
= Kürzungsgrenze	CHF	44'544.-

Zum Rentenbetrag von CHF 37'584.- werden für das vierte und jedes weitere Kind je CHF 2'320.- dazugerechnet, d.h. also in diesem Falle total CHF 6'960.-. Dies ergibt eine Kürzungsgrenze von CHF 44'544.-. Die berechnete jährliche Rente von CHF 65'784.- wird also um CHF 24'240.- auf CHF 44'544.- gekürzt. Sie beträgt immer noch CHF 9'744.- mehr als das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen.

## Achtung: Anspruch auf Ergänzungsleistungen überprüfen!

Wenn Rentenkürzungen vorgenommen werden, muss gleichzeitig überprüft werden, ob eventuell Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. Wer mindestens eine halbe IV Rente bezieht, kann je nach Situation Ergänzungsleistungen beanspruchen.

### Berechnung des Anspruchs gemäss ELG

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen. Für den allgemeinen Lebensbedarf können folgende Ausgaben geltend gemacht werden:

für Ehepaare	CHF	28'575.-
für Alleinstehende	CHF	19'050.-
für die ersten zwei Kinder je	CHF	9'945.-
für die weiteren zwei Kinder ( $\frac{2}{3}$ ) je	CHF	6'630.-
für jedes weitere Kind ( $\frac{1}{3}$ ) je	CHF	3'315.-

Weitere Ausgaben sind Mietzinsen oder der Eigenmietwert bis CHF 15'000.- und die Krankenkassenprämien gemäss Pauschalansätzen.

Der maximale Bezug an Ergänzungsleistungen ist auf den vierfachen Betrag der minimalen einfachen AHV-Rente (CHF 55'680.- für die Jahre 2011/12) begrenzt. Für die Berechnung der anrechenbaren Einnahmen, wird das gesamte Einkommen, d.h. Renteneinkommen, Vermögenserträge, Arbeitseinkommen, etc. berücksichtigt.

Bedingt durch die kantonal unterschiedlichen Berechnungsmodelle für die Subventionierung der Krankenkassenprämie, sind die Abzüge je nach Kanton unterschiedlich. Das Merkblatt „Ergänzungsleistungen zur AHV/IV“ sowie kantonale und kommunale Bestimmungen sind zu beachten.